

1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.

"Boogie Woogie"

Jugendordnung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.01.1998
gültig ab 29.01.1998
Geändert in den Jugendversammlungen am 27.01.1999 und 26.01.2000

§1 Der 1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V. "Boogie Woogie" erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§3 Aufgaben der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4 Die Organe sind

- die Jugendversammlung
- die Vereinsjugendleitung

§5 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

a) Die Jugendversammlung besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen (bis unter 27 Jahren) des Vereins
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt zusammen mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Vereinsjugendleitung beantragt wird, oder die Vereinsjugendleitung dies beschließt. Die

Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, in schriftlicher Form, durch die Vereinsjugendleitung erfolgen. Über die Ergebnisse der Jugendversammlung ist die Vereinsjugend in geeigneter Form zu informieren. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

- d) Wahl- und stimmberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- e) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter, dem 1. Jugendwart, dem Vereinsjugendsprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen, wobei eine Personalunion von zwei oder mehr der zeichnungsberechtigten Personen der Niederschrift auszuschließen ist.

§6 Die Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart
- dem Vereinsjugendsprecher
- zwei Beisitzern

Die Jugendwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vereinsjugendsprecher muss mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein. Die beiden Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Entscheidend ist das Alter am Wahltag. Vereinsjugendsprecher und Beisitzer werden für jeweils ein Jahr gewählt.

- b) Der erste Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Vereinsjugendleitung ist Mitglied des Gesamtausschusses des 1. RRC Fürth.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für Ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Vereinsjugendleitung ist vom 1. Jugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer, speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung werden erst nach einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.